

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/12/21 Ra 2020/22/0249

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.12.2020

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art133 Abs4 NAG 2005 §44 Abs2 Z2 VwGG §34 Abs1

VwRallg

Rechtssatz

Dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 44 Abs. 2 Z 2 NAG 2005 zufolge stellt die Versetzung in den Ruhestand eine Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit" dar.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020220249.L01

Im RIS seit

18.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at